

# SATZUNG

vom 01.01.2001

zur 1. Änderung der Satzung über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 in der Ortsgemeinde Eisighofen vom 15. August 1997

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der jeweils gültigen Fassung hat der Ortsgemeinderat Eisighofen für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen Hauptstraße 4 am 14.11.2000 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## Artikel I

### § 2

#### Benutzungsmöglichkeit

Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Familienfeiern, Veranstaltungen aller Art und Übungsstunden der Vereine. Die Räumlichkeiten sind vier Wochen vorher beim Ortsbürgermeister anzumelden.

## Artikel II

Die übrigen Bestimmungen der Satzung vom 15. August 1997 bleiben unverändert.

## Artikel III

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Veröffentlichung folgenden Tage in Kraft.

Eisighofen, den 01. 01.2001

Für die Ortsgemeinde



Wolfgang Vieth  
Ortsbürgermeister



## HINWEIS

Nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

56368 Katzenelnbogen, den 01. Jan. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

  
Harald Gemmer  
Bürgermeister



05.01.

## BEKANNTMACHUNGSVERMERK

Die vorstehende Satzung wurde gemäß § 27 GemO und entsprechend der Hauptsatzung der Ortsgemeinde/~~Stadt~~ Eisighüfen im Informationsblatt für den Einrich Nr. 1 am 04. Jan. 2001 in vollem Wortlaut öffentlich bekanntgemacht.

Diese Satzung ist damit am 05. Jan. 2001 in Kraft getreten.

56368 Katzenelnbogen, den 05. Jan. 2001

Verbandsgemeindeverwaltung  
Katzenelnbogen

i. A.

  
(J. Gemmer)

